

AMTSGERICHT BÖBLINGEN

Registergericht

Amtsgericht Böblingen • PF 11 60 • 71001 Böblingen

Herrn
Frank Schaettgen

Wolfachstr. 16

71069 Sindelfingen-Darmsheim

Ihr Zeichen

•

Nachricht der Eintragung im Vereinsregister

Die nachfolgende Eintragung ist heute im Vereinsregister unter der oben genannten Geschäftsnummer erfolgt.

Bitte überprüfen Sie den Inhalt umgehend auf seine Richtigkeit und teilen Sie uns gegebenenfalls sofort etwaige Mängel mit.

Spalte 1 [Laufende Nummer] 1

Spalte 2 [a. Firma b. Sitz]

- a. Förderverein Kita Innerer Bühl e.V.
- b. Sindelfingen

Spalte 3 [a. Allgemeine Vertretungsregelung b. Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis]

- a. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- b. Frank Schaettgen, *04.04.1966, Sindelfingen-Darmsheim
- 1. Vorsitzender
aufgrund der Mitgliederversammlung vom 02.02.2009
Heidi Fallier-Böhme, *11.08.1968, Sindelfingen-Darmsheim
- 2. Vorsitzende
aufgrund der Mitgliederversammlung vom 02.02.2009

Spalte 4 [a. Satzung b. Sonstige Rechtsverhältnisse]

- a. Eingetragener Verein.
Die Satzung des Vereins wurde am 02.02.2009 errichtet.
- b.

Spalte 5 [a. Tag der Eintragung und Unterschrift b. Bemerkungen]

- a. 11.05.2009
gez. Service-Einheit Registergericht
- b. Satzung Bl. 47/51

Diese Mitteilung wurde auf elektronischem Wege erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Service-Einheit Registergericht

Dienstgebäude Steinbeisstr. 7
71034 Böblingen

Dezernent Knittel
Rechtspflegerin

Fernsprecher (07031) 13-4802

Telefax (07031) 13-4749

Sprechzeiten 9.00 - 11.30 Uhr

Datum 11.05.2009

Geschäftsnummer

VR 1822

Angabe stets erforderlich

Sitz: Sindelfingen

Firma
Förderverein Kita Innerer Bühl e.V.

Geschäftsräume
Wolfachstr. 16

Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte INNERER BÜHL, Sindelfingen-Darmsheim

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Innerer Bühl“ und hat seinen Sitz in 71069 Sindelfingen-Darmsheim, Robert-Bosch-Straße 39.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.) versehen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bemüht sich um Anerkennung als gemeinnütziger Verein durch das zuständige Finanzamt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Angeschaffte Gegenstände gehen in das Eigentum der geförderten Einrichtung über.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Vereinszweck

Vereinszweck ist die Förderung der Jugendhilfe durch die ideelle und finanzielle Förderung der Kindertagesstätte „Innerer Bühl“, 71069 Sindelfingen-Darmsheim. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Spenden und Beiträgen, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich für die Förderung der Kindertagesstätte „Innerer Bühl“, der Stadt Sindelfingen verwendet. Die Mittel werden verwendet insbesondere für:

1. Finanzielle Unterstützung der Einrichtung insoweit, als der Träger nicht zum Tragen der Kosten beansprucht werden kann
2. Beschaffung zusätzlicher Spiel- und Lernmittel oder sonstiger Ausstattungsgegenstände

3. Durchführung bzw. Unterstützung besonderer Veranstaltungen

Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Leitung und dem Elternbeirat der Einrichtung.

§ 4 Vereinsmittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sindelfingen zur Verwendung in der Kindertagesstätte „Innerer Bühl“ in Sindelfingen-Darmsheim oder – wenn dies nicht möglich sein sollte – zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für andere steuerbegünstigte Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft, Beitritt, Haftung

1. Mitglied kann jede volljährige Person, einschließlich juristischer Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen.
2. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Bewerber/die Bewerberin die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nicht über das Vereinsvermögen hinaus.

§ 6 Beitrag

Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Bei Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils nächste Kalenderjahr festgesetzt. Des Weiteren sieht der Verein eine Fördermitgliedschaft vor. Über die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, d. h. jeweils eine Stimme. Beides gilt nicht, wenn keine satzungsgemäßen Beiträge gezahlt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss

- Tod

2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die ordentliche Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr, möglichst zu Beginn des Kindergartenjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann per email, schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für den Stadtteil Darmsheim, herausgegeben von der Stadt Sindelfingen, erfolgen. Sofern es um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins geht, beträgt die Einladungsfrist mindestens einen Monat.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
- Entlastung des bisherigen Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes
- Beitragsfestsetzung
- Satzungsänderungen
- Beschluss der Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Ausgenommen ist die in § 18 speziell geregelte Auflösung des Vereins.

3. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

4. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung.

§ 12 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens acht Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen. Der Vorstand hat das Recht, verspätete Anträge an die Mitgliederversammlung zuzulassen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- und dem 2. Vorsitzenden

die gemeinsam den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (BGB-Vorstand) bilden;

und

- den Beisitzern

die gemeinsam mit dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB (BGB-Vorstand) den erweiterten Vorstand bilden.

2. Der 1. und 2. Vorsitzende müssen dem Verein als Mitglieder angehören.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten, wobei beide jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

Den vertretungsberechtigten Vorständen ist es – ohne formelle Beschränkung der Vertretungsmacht gegen Dritte – im Innenverhältnis untersagt, über das Vereinsvermögen hinaus Verbindlichkeiten für den Verein einzugehen oder im Namen des Vereins Schulden zu machen.

Ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied hat bei der Begründung rechtlicher Verpflichtungen darauf hinzuweisen, dass es für einen eingetragenen Verein handelt, dessen Vereinsmitglieder nicht über das Vereinsvermögen hinaus haften.

Die Beisitzer bilden zusammen mit dem 1. und 2. Vorsitzenden den erweiterten Vorstand, sind aber nicht für den Verein vertretungsberechtigt.

3. 1. und 2. Vorsitzender sowie die Beisitzer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung, wobei dem neu gewählten 1. Vorsitzenden ein Vorschlagsrecht zusteht.

4. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Bis dahin bestimmt der erweiterte Vorstand aus seinem Kreis eine kommissarische Neubesetzung. Scheidet ein Beisitzer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der erweiterte Vorstand einen Nachfolger.

5. Der erweiterte Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Kassenwart.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in seiner erweiterten Zusammensetzung über die zweckentsprechende Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel und über die Maßnahmen zur Mittelbeschaffung. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand Vorschläge über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu machen.

Anträge in Bezug auf die zweckentsprechende Verwendung von Mitteln gelten als angenommen, wenn sich die einfache Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dafür ausspricht.

2. Anderweitige Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei in diesen Fällen bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden entscheidet.

3. Ausgaben, die der Führung des Vereins dienen, können mit Zustimmung des 1. oder des 2. Vorsitzenden auch von einem Mitglied des erweiterten Vorstands vorgenommen werden.

§ 17 Formvorschriften

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Sindelfingen-Darmsheim, (Datum)